



**Ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG, Leverkusen,
am 10. Juli 2019**

Nachfolgend finden Sie die der Gesellschaft zugegangenen Gegenanträge/Wahlvorschläge der Aktionärin ABC Beteiligungen AG.

Die Gegenanträge/Wahlvorschläge sind im Sinne der Weisungsformulare zur Erteilung von Weisungen – insb. an die Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft – wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung des Gegenantrags gem. Anlage	Bezeichnung im Sinne der Weisungsformulare
Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2: Antrag auf Nichtentlastung von Herrn Schaffer	Gegenantrag I

Die Gegenanträge nebst Begründung haben den nachfolgenden Wortlaut

(Anlage)

ABC Beteiligungen AG

ABC Beteiligungen AG | Ziegelhäuser Landstraße 1 | D- 69120 Heidelberg

Biofrontera Aktiengesellschaft
c/o AAA HV Management GmbH
Ettore-Bugatti-Str. 31
51149 Köln

per Telefax: +49 (0) 2203/20229-11
per E-Mail: biofrontera2019@aaa-hv.de

cc: h.luebbert@biofrontera.com
t.schaffer@biofrontera.com
c.duenwald@biofrontera.com

Heidelberg, 25. Juni 2019

Ordentliche Hauptversammlung am 10. Juli 2019 hier: Gegenanträge der ABC Beteiligungen AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 3. Juni 2019 veröffentlichte Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG am 10. Juli 2019.

Wir sind Aktionär der Biofrontera AG. Im Hinblick auf den Nachweis unserer Aktionärsstellung verweisen wir auf beigefügte Bankbestätigung der Bethmann Bank AG vom 24. Juni 2019. An der Hauptversammlung werden wir als stimmberechtigter Aktionär der Biofrontera AG teilnehmen.

Wir kündigen hiermit die folgende

Gegenanträge

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten an und fordern Sie hiermit auf, diese Gegenanträge unverzüglich entsprechend § 126 Abs. 1 AktG öffentlich zugänglich zu machen:

1. Gegenantrag zu TOP 2: Entlastung des Vorstandes

Wir schlagen vor zu beschließen:

„Dem Vorstandsmitglied Schaffer wird für das Geschäftsjahr 2018 keine Entlastung erteilt.“

ABC Beteiligungen AG

Begründung:

Herr Schaffer, seit Juni 2013 Finanzvorstand, ist seit seiner Bestellung für zahlreiche Fehlleistungen in seinem Bereich verantwortlich, z.B.

- das nutzlose und kostenintensive AIM-Listing 2014 – 2016;
- die nicht erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung zu 1,90 EUR je Aktie Ende 2015, bei der laut Meldung vom 23. November 2015 trotz des niedrigen Bezugspreises lediglich 1.916.588 der bis zu 5.893.460 (32,5 %) neuen Aktien platziert werden konnten;
- die einseitige Bevorzugung des Großaktionärs Maruho bei der Durchführung der Kapitalerhöhung Herbst 2016, deren Rechtswidrigkeit mittlerweile vom OLG Köln durch Urteil festgestellt wurde.

Diese Fehlleistungen haben sich 2018 mit dem US-Listing, der Platzierung von sogenannten ADS an US-Investoren zu Dumpingpreisen und der damit verbundenen Benachteiligung der Altaktionäre fortgesetzt. Über diese hinreichend thematisierten Punkte hinaus hat Herr Schaffer auch auf anderen Themenfeldern keinerlei Erfolge aufzuweisen bzw. zum Schaden der Gesellschaft gehandelt:

- Der Vorstand hat sogenannte „Kooperationsvereinbarungen“ mit Maruho abgeschlossen, der gleichzeitig Aktionär ist, zu denen Maruho außer Minizahlungen von 2,7 und 1,1 Millionen Euro nichts Wesentliches beiträgt, andererseits aber Einblicke in Versuchsergebnisse, Verfahren und Know-how der Biofrontera gewinnt und sich außerdem noch Vertriebsrechte billig sichern will, ohne dass diese Vertriebsrechte in einem offenen Verfahren ausgeschrieben oder mit mehreren Parteien bestmöglich verhandelt werden. Solche „Kooperationsvereinbarungen“ sind schädlich und nachteilig für Biofrontera. Sie sind eine extrem teure Art der Forschungsfinanzierung.
- Biofrontera hat von Maruho die amerikanische verlustträchtige Cutanea Life Sciences Inc. („Cutanea“) erworben. Rechte an Cutaneas existierenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die ursprünglich bei Maruho begonnen wurden, verbleiben bei Maruho. Cutanea vertreibt in den USA die Produkte AKTIPAK®™ und Xepi™. Die nach Abzug aller Kosten ausgewiesenen Gewinne aus dem Verkauf von AKTIPAK®™ und Xepi™ werden künftig zwischen Maruho und Biofrontera „gleichberechtigt“ aufgeteilt, wobei Biofrontera Maruho einen bis zum 31. Dezember 2023 zu zahlenden Betrag in Höhe der geleisteten Start-up Costs als weitere Kaufpreiszahlung garantiert. Anschließend werden die Gewinne zu gleichen Anteilen verteilt. Die Start-up Costs in Höhe von bis zu 7,3 Millionen US-Dollar werden zwar zunächst von Maruho übernommen. Die vertragliche Gestaltung ist allerdings so, dass Maruho diese Kosten von Biofrontera erstattet bekommen wird.

ABC Beteiligungen AG

Tatsächlich stellt sich der Deal also so dar, dass Biofrontera der Maruho eine Verlusttochter abnimmt und Maruho später an etwaigen Gewinnen zur Hälfte partizipiert. Der faktische Kaufpreis beträgt 7,3 Millionen US-Dollar, obwohl künftige Gewinne geteilt werden und Biofrontera die bisherigen Rechte an Cutaneas Forschungs- und Entwicklungsprogrammen nicht erwirbt. Das unternehmerische Risiko geht somit vollständig auf Biofrontera über. Dies ist eine weitere Begünstigung von Maruho auf Kosten von Biofrontera und ihren Aktionären, die Herr Schaffer als Finanzvorstand mit zu verantworten hat.

- Über die Konditionen des EIB-Darlehens – vom Vorstand als marktüblich dargestellt – wurden von Herrn Schaffer, auch auf Hauptversammlungen, falsche und unvollständige Angaben gemacht. Der Zinssatz z.B. ist mit bis zu knapp 14 % alles andere als marktüblich und belastet die Gesellschaft über Gebühr. Dagegen hat die Pressemitteilung der Gesellschaft vom 19. Mai 2017 den Eindruck erweckt, es handele sich um ein vergünstigtes Darlehen der EIB als Einrichtung der Europäischen Union mit dem Ziel der „Unterstützung junger europäischer Unternehmen“, damit diese „über ausreichende Mittel für ihre FuE-Vorhaben verfügen“.
- Trotz zahlreichen Teilnahmen von Herrn Schaffer an Investoren-Konferenzen in Europa und USA gelingt es Herrn Schaffer seit Jahren nicht, langfristig orientierte größere Investoren für Biofrontera zu begeistern. Da dies nicht an der Entwicklung und den Aussichten von Biofrontera liegen kann, wird dies wohl an Herrn Schaffer selbst liegen.
- Im Hinblick auf das US-Listing kommt hinzu, dass Biofrontera zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung keinen Kapitalbedarf hatte. Es wäre vorteilhafter gewesen, erst die anstehenden Vertriebsfolge in den USA zu verkünden und dann im Herbst eine (stückzahlmäßig kleinere) Kapitalerhöhung mit einem höheren Aktienausgabekurs vorzunehmen. Stattdessen wurde durch die Ausgabe der vollen 6 Mio. Aktien zu einem zu niedrigen Ausgabekurs das vorhandene genehmigte Kapital vollständig verbraucht, und auch bei deutlich höheren Aktienkursen kann die Gesellschaft zukünftig ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss nicht mehr kurzfristig auf ein genehmigtes Kapital zurückgreifen.

Herr Schaffer kann deshalb nicht entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

ABC Beteiligungen AG



Rolf Birkert
Vorstand